

642/AB XXI.GP

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima
und Genossinnen betreffend dringend notwendige
Maßnahmen im Lebensmittelbereich
(Nr. 6351J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zur Frage 1:

Das Lebensmittelgesetz 1975 sieht in seinen Strafbestimmungen sowohl durch die Gerichte als auch durch die Verwaltungsstraßenbehörden zu ahndende Straftatbestände vor. Die Verhängung von Verwaltungsstrafen erfolgt bei falschen Bezeichnungen von Lebensmitteln oder Verzehrprodukten durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Sofern ein durchschnittliches Strafausmaß bei Verwaltungsstrafen von S 140,- zu trifft, werden meinerseits die Verwaltungsstraßenbehörden auf das Missverhältnis zwischen möglicher Höchststrafe und verhängter Strafe hingewiesen werden. Im Übrigen habe ich eine Erhebung der Zahl der Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht gentechnischveränderter Produkte veranlasst.

Eine direkte Anweisung zur Verhängung höherer Strafen an die Bezirksverwaltungsbehörde durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich, da die Höhe von Verwaltungsstrafen entsprechend der Maßgabe des Verschuldens nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörden festzulegen ist.

Zur Frage 2:

Nein

Zur Frage 3:

Das Lebensmittelgesetz 1975 hatte in seinen Verwaltungsstraßenbestimmungen eine Obergrenze von S 50.000,- vorgesehen. Durch die letztmalige Novellierung des Gesetzes im Jahre 1998 wurde der Strafrahmen für die Obergrenze der Verwaltungsübertretungen auf S 100;000,- hinaufgesetzt. Sofern tatsächlich das durchschnittliche Strafausmaß bei Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz S 140,- beträgt, hat sich erwiesen, dass eine Erhöhung des Strafrahmens für sich allein kein geeignetes Instrumentarium der Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht darstellt.

Zur Frage 4 bis 7:

Eine Veröffentlichung von Firmen und Produktnamen nach Beanstandung würde dem Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen.

Die österreichische Rechtsordnung sieht nur für die Verhandlung vor den Strafgerichten die Teilnahme der Öffentlichkeit vor; diese Öffentlichkeit ist daher auch bei gerichtlich strafbaren Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz gegeben.

Hingegen ist bei Verwaltungsstrafverfahren die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Künftige Änderungen hinsichtlich Öffentlichkeit müssten generell für alle in Frage kommenden Rechtsbereiche diskutiert werden. Sonderregelungen für einen einzigen Rechtsbereich nämlich den hier angesprochenen Bereich des Lebensmittelgesetzes (der Gentechnik - Kennzeichnung) - sind vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes rechtspolitisch sehr problematisch.

Zu den Fragen 8 bis 9:

Es ist vorgesehen, neuerlich eine bundesweite Schwerpunktaktion zur Kontrolle der Einhaltung der Gentechnik-Kennzeichnungsbestimmungen durchzuführen, sodass Kennzeichnungssünden schärfer verfolgt werden können.

Zu den Fragen 10 bis 11:

Im Jahr 1999 wurden folgende Schwerpunktaktionen durchgeführt:

1. Nationales Überwachungsprogramm 1999 (Pestizidrückstände in Obst und Gemüse)	336 Proben
2. Hygiene in Sushi - Bars, Sushi - Restaurants, Sushi - Verkaufsstände	131 Proben
3. Weichmacher in bestimmtem Spielzeug aus Kunststoff für Kinder unter 36 Monaten (Phthalate)	98 Proben
4. Untersuchung ausländischer Käse auf Listerien	254 Proben
5. Ochratoxin in Kaffee (EU - Aktion)	250 Proben
6. Tee und teeähnliche Erzeugnisse, Verunreinigungen	305 Proben
7. Überprüfung von pasteurisierter Vollmilch im Detailhandel	183 Proben
8. Abgefüllte Wässer ohne Zusatz von Kohlenstoffdioxid	58 Proben
9. Hygiene bei Rohmilch im Rahmen der Direktvermarktung (inkl. EHEC und Campylobacter) Einhaltung der Nickelverordnung	190 Proben 82 Proben
10. Billighonig	11 Proben
11. Sojaprodukte (gentechnische Veränderungen/	

Kennzeichnung)	73 Proben
12. Untersuchung aufgeschnittener, unverpackter und verpackter Wurstwaren	333 Proben
13. Biogene Amine in Räucherfisch	98 Proben
14. Apothekenkosmetika	154 Proben
Lichtschutzmittel	239 Proben
15. Kosmetika, die in Reformhäusern, auf Messen und Jahrmärkten feilgehalten werden	102 Proben

Für das Jahr 2000 sind folgende Schwerpunkttaktionen vorgesehen:

1. Prüfung von Bitterspirituosen und aromatisiertem Wodka auf Einhaltung der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Aromenverordnung, BGBl. Nr. 42/1998
2. Nationales Überwachungsprogramm 2000 (Pestizidrückstände in Obst und Gemüse)
3. Verzehrprodukte
4. Biogene Amine in Sardellen und Thunfisch in Pizzerias
5. Schwermetalle in Keramikprodukten
6. Hygiene bei „Kalter Küche“ aus Gaststätten
7. verpacktes Obst und Gemüse in Selbstbedienung
8. Grillfleisch, Spieße etc. gewürzt und ungewürzt, verpackt
9. Temperatur von tiefgekühlten Lebensmitteln
10. portionierter, verpackter Käse in Selbstbedienung
11. Walnüsse, Haselnüsse und Mohn (Verdorbenheit)
12. Maroni und Edelkastanien
13. verpackte, frische Fische
14. Mundwässer
15. Babypflegemittel
16. Haarfärbemittel

Weiters sind folgende EU - weite Aktionen vorgesehen:

1. HACCP
2. Beförderung von Lebensmitteln als Massengut
3. Nährwertkennzeichnungsverordnung

Zu den Fragen 12 bis 13:

Das Lebensmittelgesetz 1975 bindet im § 15 Abs. 2 lit. c die Verabreichung von Stoffen mit spezifischer Wirkung, die dazu bestimmt sind, den Ertrag zu steigern, Krankheiten vorzubeugen oder zu behandeln oder die Beschaffenheit der von den Tieren stammenden Lebensmittel zu beeinflussen, insbesondere Antibiotika, Chemotherapeutika, andere arzneilich oder pharmakologisch wirkende Stoffe oder Fermentpräparate an eine Zulassung.

Die Zulassung von Futterzusatzstoffen und damit auch deren Aufhebung liegt im Kompetenzbereich des Landwirtschaftsministers.

Demnach ist es meiner Meinung nach im Sinne des Vorsorgegedankens angezeigt, die Antibiotikaverabreichung in der Tiernahrung weiter zu reduzieren. Ich unterstütze daher die Bestrebungen des Herrn Landwirtschaftsministers Mag. Molterer, dieses Ziel innerhalb der EU durchzusetzen.

Zu Frage 14:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelgesetz enthält die Möglichkeit eines Diversionsverfahrens (§ 35a neu Lebensmittelgesetz). Diese Neuregelung sieht vor, dass der Landeshauptmann sofern das Verschulden des Beschuldigten unbedeutend und die Folgen der Übertretung geringfügig sind -, von der Weiterleitung der Anzeige an die Verwaltungsbehörde bzw. an das Gericht absehen kann, wenn der Betriebsinhaber dem Landeshauptmann nachweist, dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat, um künftig in seinem Bereich lebensmittelrechtliche Übertretungen dieser Art hintan zu halten.

Als „Schlupfloch“ kann diese Diversion daher nicht gesehen werden. Diese Regelung soll vielmehr dem Landeshauptmann mit seinen Verwaltungsorganen den effizienteren Vollzug des Lebensmittelgesetzes ermöglichen.